



Wasserversorgung der Gemeinde Nebikon

Wasserversorgungsreglement Gemeinde Nebikon

**Version zu Handen Gemeindeversammlung, 29. Nov. 2012
Gültigkeit bei Annahme ab 1. Januar 2013**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüglern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 18 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

Art. 28 Betriebsfremde Leistungen

2. Einmalige Gebühren

Art. 29 Anschlussgebühr

Art. 30 Beiträge

Art. 31 Sprinkleranlagen

3. Jährliche Gebühren

Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr

Art. 33 Grundgebühr

Art. 34 Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

Art. 35 Rechnungsstellung

Art. 36 Gebühren und beitragspflichtige Schuldner

Art. 37 Zahlungsfrist und Verzugsfolgen

Art. 38 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 39 Rechtsmittel

Art. 40 Widerhandlungen

Art. 41 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmung

Art. 43 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Nebikon, nachfolgend, Versorgerin genannt erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Nebikon und Teilen der Gemeinden Altishofen, Egolzwil und Schötz.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung und im Schutzbereich des örtlichen Brandschutzes.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Nebikon plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

³ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüglern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüglern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüglern haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle

sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Die Hausanschlussleitung umfasst die Zuleitung ab der öffentlichen Versorgungsleitung inkl. T-Stück, Absperrschieber, Einbaugarnitur und Strassenkappe bis zum Wasserzähler und Rückflussverhinderer im Gebäudeinnern. Die Wasserversorgerin bestimmt den Ort der Abzweigung in der Versorgungsleitung, sowie die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

⁴ Die Wasserversorgerin kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitung gleichzeitig auch die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, das Umstellen von Schiebern und die Entnahme von Wasser aus den Hydranten ist Unbefugten verboten.

⁵ Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit des einzelnen Hydranten kann auch in Privatgrundstücken durchgesetzt werden. (entfernen oder Rückschnitt von Sträuchern)

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt.
- ² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, bei jedem Wasserbezugsort ab dem öffentlichen Wasserleitungsnetz einen Wasserzähler einzubauen.
- ³ Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.

Art. 20 Standort, Änderungen

- ¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgerin kontrolliert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungengenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die von der Versorgerin bestimmte, konzessionierten Installateure erstellt, unterhalten und erneuert werden.

³ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des schweizerischen Vereins das Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anlagen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 32 bis Art 34);
- b. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand; (Kanton, Gemeinde, Gebäudeversicherung)
- c. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28).
- d. Wasser-Bereitstellungsgebühren für Sprinkleranlagen (Art 31)

³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren in der Tarifordnung fest und veröffentlicht diese.

Art. 28 Betriebsfremde Leistungen

¹ Wird Wasser für Kanalreinigungen, Strassenspülungen, usw. ab Hydrant bezogen, so stellt die Versorgerin dem Bezüger für die jeweils aufgelaufenen Kosten gemäss Ansätzen in der Tarifordnung Rechnung.

2. Einmalige Gebühren

Art. 29 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss an das Wasser-Leitungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

² Bei Erweiterungsbauten, Anbauten, Umbauten, welche neue Wohn-, Gewerbe-, oder Industrieräumlichkeiten schaffen oder neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen und bei Neubauten, welche anstelle schon bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

³ Bauvorhaben bei welchen die Gebäudeversicherungssumme weniger als Fr. 15'000.00 beträgt, werden von der Anschlussgebühr befreit.

⁴ Energetische Gebäudesanierungen, bei welchen die Gebäudeversicherungssumme ansteigt (z.B. Aussenisolation, Dachisolation, Fensterersatz, etc.), werden von der Anschlussgebühr befreit.

⁵ Die Anschlussgebühr bemisst sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme bzw. in den Fällen von Absatz 2 in Prozenten des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

⁶ Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁷ Für die Abgabe von Bauwasser wird je nach Grösse des Bauvolumens ein pauschaler Wasserzins gemäss Tarifordnung erhoben.

Art. 30 Baubeiträge

¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 31 Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen wird eine Wasser-Bereitstellungsgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

3. Jährliche Gebühren

Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bezogener Wassermenge zu bezahlen.

Art. 33 Grundgebühr

¹ Der jährlich festgelegte Grundpreis richtet sich nach der Grösse der Liegenschaft, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist. Dabei wird folgende Abstufung festgelegt:

Tarif 1	EFH	bis	2-FH
Tarif 2	3-FH	bis	6-FH
Tarif 3	7-FH	bis	14-FH
Tarif 4	15-FH	und grössere	Liegenschaften

² Industrie- und Gewerbebetriebe oder Liegenschaften die dieser Abstufung nicht zugeordnet werden können, werden durch die Wasserversorgerin auf der Basis des Wasserverbrauches einer dieser Abstufungen zugeordnet.

Art. 34 Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr ist der Preis für den Bezug von 1'000 l (1 m³) Trink-, Brauch- und Löschwasser, welcher der Wasserversorgerin bezahlt werden muss.

Die Verbrauchsgebühr setzt sich aus drei Elementen zusammen:

100 % Verbrauchsgebühr CHF / m ³	1/3	Betriebskosten	Mit den Betriebskosten werden die jährlichen wiederkehrenden Aufwendungen für elektrischen Strom, Miete, Löhne, usw. gedeckt.
	1/3	Werterhaltung der Infrastruktur	Der Werterhalt sichert den langfristigen Betrieb der WV-Infrastruktur und der damit verbundenen Wasserqualität.
	1/3	Löschwasserschutz bereitstellen	Damit der Löschwasserschutz gewährleistet werden kann entstehen Aufwendungen im Leitungsnetz (ø) und Reservoirvolumen (LW- Volumen) die durch die geschützten Liegenschaften gedeckt werden müssen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

³ Jede Liegenschaft, die sich im Hydrantenperimeter (Radius von 100 m') befindet ist verpflichtet, den Anteil Löschwasserschutz zu leisten.

4. Gebührenerhebung

Art. 35 Rechnungsstellung

¹ Für den mutmasslichen Betrag der Anschlussgebühr wird dem Bezüger bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund des Baukostenvoranschlages Rechnung gestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme wird die Anschlussgebühr definitiv festgesetzt und es wird mit dem Bezüger entsprechend abgerechnet.

² Die Rechnungsstellung für den Wasserzins und die ARA-Gebühren erfolgt in der Regel jährlich.

³ Die Rechnungsstellung für Perimeterbeiträge erfolgt, nachdem die im Kostenverteiler festgelegte anteilmässige Beitragspflicht rechtskräftig geworden ist.

Art. 36 Gebühren und beitragspflichtige Schuldner

¹ Die Anschlussgebühren und Baubeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt des Verfalls Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft war. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren und Beiträge solidarisch.

² Die Wasserzinsen schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 37 Zahlungsfrist und Verzugsfolgen

¹ Die Rechnungen der Versorgerin für Gebühren, Beiträge und Wasserzinsen sind unter Vorbehalt der Anfechtung (Art. 39 dieses Reglements) innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

² Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist erhebt die Versorgerin einen Verzugszins von 5%.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 38 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 40 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art.41 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt inklusive der Tarifordnung nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1988 und die Tarifordnung vom 1. Januar 2003.

Beantragt / Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2012

Namens des Gemeinderats:

Der Gemeindepräsident:
Kurt Kumschick

Die Gemeindegeschreiberin:
Agnes Sommer

Die Stimmzähler:

Elsbeth Lang

David Van Welden